

Verordnung über die Dienstgrade bei der Kantonspolizei

Vom 15. November 2000

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz) vom 16. Mai 2000¹⁾ und § 9 Abs. 2 des Dekretes über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999²⁾,

beschliesst:

§ 1

¹⁾ Die Dienstgrad- und Lohneinstufung erfolgen getrennt.

Dienstgrad und
Lohneinstufung

²⁾ Die Lohneinstufung erfolgt gemäss den Bestimmungen des Lohndekretes, die Gradeinstufung gemäss der vorliegenden Verordnung.

§ 2

Es bestehen folgende Dienstgrade:

Bezeichnung
der Dienstgrade

Dienstgrad	Abkürzung
Polizistin oder Polizist	Pol
Gefreiter	Gfr
Korporal	Kpl
Wachtmeister	Wm
Wachtmeister mit besonderen Aufgaben	Wm mbA
Wachtmeister mit besonderer Verantwortung	Wm mbV
Feldweibel	Fw
Adjutant	Adj

¹⁾ SAR 165.100

²⁾ SAR 165.130

Dienstgrad	Abkürzung
Leutnant	Lt
Oberleutnant	Oblt
Hauptmann	Hptm
Major	Maj
Oberstleutnant	Oberstlt
Oberst	Oberst

§ 3¹⁾Dienstgrad
und Funktion¹⁾ Die Dienstgrade werden den Funktionen wie folgt zugeordnet:

Dienstgrad	Funktion
Pol	Sachbearbeiter/-in
Gfr	Sachbearbeiter/-in
Kpl	Sachbearbeiter/-in
Wm	Sachbearbeiter/-in
Wm mbA	Sachbearbeiter/-in
	Instruktor/-in, Stabs- und Projektmitarbeiter/-in ohne Kaderausbildung I
	Fachstellenleiter/in
	Kaderfunktion ohne Kaderausbildung I
	Stellvertreter/-in von Kaderfunktion mit Kaderausbildung I
	Mitarbeiter/-in mit Universitätsabschluss oder ähnlicher höherer Ausbildung
Wm mbV	Bezirkschef-Stellvertreter/-in mit Kader- ausbildung I
	Postenchef/-in 2
	Postenchef/-in mit Kaderausbildung I
	Gruppenchef/-in mit Kaderausbildung I
	Instruktor/-in, Stabs- und Projektmitarbeiter/-in mit Kaderausbildung I

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 10. November 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 293).

Dienstgrad	Funktion
	Einsatzleiter/-in 2 MEPO
	Einsatzleiter/-in Einsatzzentralen
	Dienstchef-Stellvertreter/-in
	Gruppenchef/-in Logistik
	Gruppenchef/-in Garage/Fahrzeuge
	Mitarbeiter/-in mit Universitätsabschluss oder ähnlicher höherer Ausbildung
Fw	Postenchef/in 1
	Einsatzleiter/in 1 MEPO
	Stellvertreter/-in Dienstchef/-in Einsatzzentralen
	Mitarbeiter/-in mit Universitätsabschluss oder ähnlicher höherer Ausbildung
Adj	Bezirkschef/-in
	Dienstchef/-in
	Kaderfunktion mit Universitätsabschluss oder ähnlicher höherer Ausbildung
Lt	Bezirkschef/-in Offiziersposten
	Abteilungschef-Stellvertreter/-in
Oblt	Bezirkschef/-in Offiziersposten
	Abteilungschef-Stellvertreter/-in
Hptm	Abteilungschef/-in
Major	Kommandant-Stellvertreter/-in
	Abteilungschef/-in
Oberstlt	Kommandant/-in
	Kommandant-Stellvertreter/-in
Oberst	Kommandant/-in

² Das Polizeikommando legt fest, für welche Funktionen die Kaderausbildung I Voraussetzung ist und welche Bedingungen für die Absolvierung der Kaderausbildung I erfüllt sein müssen.

§ 4

Die Bezirke Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden und Zurzach werden durch einen Adjutanten geführt, die Bezirke Aarau, Baden, Bremgarten und Zofingen durch einen Offizier.

Führung der
Bezirkspolizei

§ 5

Gradeinstufung
und Gradanstieg

¹ Die Gradeinstufung und der Gradanstieg richten sich nach Eignung, Leistung und Funktion der Mitarbeitenden.

² Sind für eine Funktion mehrere Dienstgrade vorgesehen, erfolgt bei der Funktionsübernahme die Einstufung in der Regel im niedrigsten dafür vorgesehenen Grad.

³ Bei der Übernahme einer Funktion mit tieferer Gradeinstufung wird der bisherige Grad beibehalten.

§ 6

Gradanstieg
innerhalb der
gleichen
Funktion

Sind für eine Funktion mehrere Dienstgrade vorgesehen, kann der Anstieg in den nächsthöheren Grad erfolgen, wenn die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind.

a) Zeit:

Mindestens 3 Jahre in der aktuellen Einstufung.

b) Leistung:

Gfr/Kpl/Wm – gute Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung

Wm mbA/Wm mbV/
Fw/Offizier – konstant sehr gute Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung

§ 7

Disziplinar-
massnahmen

Disziplinar-massnahmen können einen Gradanstieg während bis zu 3 Jahren verhindern oder eine Gradrückstufung zur Folge haben.

§ 8

Festlegung
Gradeinstufung
und Gradanstieg

¹ Die Gradeinstufung und der Gradanstieg werden wie folgt festgelegt:

a) Funktionen mit Unteroffiziersgrad bis und mit Adjutant durch das Polizeikommando;

b) Funktionen mit Offiziersgrad durch die Departementsleitung;

c) Polizeikommandant/-in durch den Regierungsrat. ¹⁾

² Über Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3–6 entscheidet die zuständige Behörde gemäss Absatz 1.

§ 9

Gradrückstufung
und Gradsperr

Über Gradrückstufungen und Gradsperr entscheidet die Disziplinar-behörde.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 10. November 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 293).

§ 10

¹ Gradanstiege auf Grund einer neuen Funktion erfolgen auf den Zeitpunkt ^{Zeitpunkt} der Funktionsübernahme.

² Innerhalb der gleichen Funktion erfolgt der Gradanstieg gemäss den §§ 3 und 6 in der Regel auf den 1. Januar.

§ 11

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden ^{Übergangs-} Dienstgrade werden unter Vorbehalt von § 7 beibehalten. ^{regelung}

§ 12

Inkrafttreten und
Aufhebung
bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren und tritt am 1. April 2001 in Kraft.

² Die Beförderungsrichtlinie vom 10. Juni 1985 ist aufgehoben ¹⁾.

¹⁾ Nicht in der AGS publiziert.